

Klausur Nr. 1315
Öffentliches Recht
Landesrecht Brandenburg
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwalt
Dr. Addi Braun
Berliner Straße 1
14467 Potsdam

Potsdam, 9. Juli 2026

An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

VG Potsdam
Eingang: 9. Juli 2026

- *Übermittlung per beA* -

K L A G E

In Sachen

Patrioten für Deutschland (PfD),
vertreten durch den Parteivorstand, Richard-Wagner-Straße 18, 10585 Berlin,

- Klägerin -

gegen

das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg,
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam,

- Beklagte -

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung der Klägerin an. Ich bitte um Anberaumung eines
Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich **beantragen** werde:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Verbotsverfügung des Polizeipräsidiums
Potsdam vom 23. März 2026 rechtswidrig gewesen ist.**
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 2 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

BEGRÜNDUNG:

Die Klägerin wendet sich gegen die Untersagung ihres Bundesparteitages durch das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg. Die Klägerin, die Patrioten für Deutschland (PfD), die als politische Partei auf Bundes- und Landesebene organisiert ist und regelmäßig an Wahlen teilnimmt, plante für den 25. und 26. April 2026 unter dem Motto „Alles ist möglich! Für eine konsequente Remigration zum Wohle des wahren deutschen Volkes“ ihren Bundesparteitag als geschlossene Veranstaltung.

Zu diesem Zweck mietete die Klägerin die Messehalle in Brandenburg/Havel an. Die Halle, die von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten wird, wurde der Klägerin im Februar 2026 durch entsprechenden Zulassungsbescheid der kreisfreien Stadt Brandenburg/Havel und nach-folgendem Mietvertrag überlassen. Zu der Veranstaltung wurden rund 800 Teilnehmer erwartet.

Mit schriftlichem Bescheid vom 23. März 2026, welcher der Klägerin am 24. März 2026 übergeben wurde, verbot das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg die Abhaltung des Bundesparteitages der Klägerin in Brandenburg/Havel in der Zeit vom 25. und 26. April 2026. Der Bescheid war im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Der Parteitag sei eine nichtöffentliche Versammlung, die nach der sicherheitsrechtlichen Generalklausel verboten werde, nachdem gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der Versammlung und Gegendemonstranten zu erwarten seien. Die Polizei sei voraussichtlich nicht in der Lage, derartige Auseinandersetzungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften wirksam zu unterbinden. Nachdem in jüngster Zeit mehrere Mordanschläge und schwere Gewalttaten auf Ausländer verübt worden seien, sei insbesondere in Brandenburg/Havel in der Altstadt im größeren Umfang mit der Teilnahme gewaltbereiter Gruppen an der angekündigten Gegendemonstration zu rechnen. Die Polizeikräfte könnten deshalb einen störungsfreien Ablauf des Bundesparteitages nicht gewährleisten. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides war angeordnet.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 24. April 2026 Widerspruch, über den bislang nicht entschieden worden ist.

Die Klägerin hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Es liegt ein schwerwiegender Eingriff in die Versammlungsfreiheit einer Bundespartei vor, so dass die Klägerin zu rehabilitieren ist. Das Verbandsverbot war rechtswidrig, weil die Klägerin nicht für etwaige gewalttätige Gegendemonstrationen verantwortlich gemacht werden kann. Außerdem ist das Verbandsverbot in keiner Weise angekündigt oder die Klägerin hierzu angehört worden. Schon deshalb war das Verbot rechtswidrig. Im Übrigen durfte der Parteitag auch deshalb nicht verboten werden, weil die Stadt der Klägerin ihre Einrichtung ausdrücklich durch Zulassungsbescheid überlassen hatte; hierin ist eine Zusicherung zu sehen, die nicht widerrufen werden konnte.

Dr. Braun

Rechtsanwalt

Anlage: ...

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 3 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Dem Klageschriftsatz war neben der ordnungsgemäßen Originalvollmacht der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene angegriffene Bescheid vom 23. März 2026 beigelegt, ferner der Widerspruch vom 24. April 2026. Das Verfahren wird beim Verwaltungsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen VG 10 A 516.26 geführt. Der Berichterstatter der zuständigen Kammer am Verwaltungsgericht Potsdam veranlasste die Zustellung der Klage an den Beklagten und forderte diesen unter Aktenvorlage zur Stellungnahme binnen eines Monats auf.

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam



POLIZEI
Brandenburg

An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

Potsdam, 7. August 2026

VG Potsdam
Eingang: 14. August 2026

VG 10 A 516.26

Verwaltungsstreitsache Patrioten für Deutschland (PfD) ./.. Polizeipräsidium des Landes Brandenburg wegen Versammlungsverbot

In vorstehender Angelegenheit wird beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Die Klage ist bereits unzulässig, weil die Klägerin kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse hat. Die Angelegenheit ist längst erledigt. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit zum jetzigen Zeitpunkt - eine diskriminierende Wirkung des Verbots unterstellt - diese Benachteiligung noch fortauern sollte.

Außerdem fehlt es an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Vorverfahrens, das Polizeipräsidium hat bislang überhaupt keinen Widerspruchsbescheid erlassen. Im Übrigen ist der Widerspruch vom 24. April 2026 hier erst am 27. April 2026 eingegangen und damit bereits verfristet. Die Klägerin räumt selbst ein, dass ihr der Bescheid bereits am 24. März 2026 zugestellt worden war.

Die Durchführung der Veranstaltung ist rechtmäßig untersagt worden, und zwar entweder auf versammlungsrechtlicher Grundlage oder nach der ordnungsrechtlichen Generalklausel. Am Wochenende der geplanten Veranstaltung waren sämtliche Kräfte der Polizeidirektionen bereits bei Großdemonstrationen in Potsdam und Cottbus, gebunden. Das Polizeipräsidium hat vergeblich

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

versucht, anderweitige Polizeikräfte der Bundespolizei oder aus benachbarten Bundesländern, insbesondere Berlin zum Schutz der geplanten Versammlung anzufordern.

Außerdem hat die Klägerin diese angekündigten Gegendemonstrationen durch den rechtsradikalen Inhalt ihres Parteiprogramms, das bereits Wochen vor der Veranstaltung in anderen Brandenburger Städten verteilt wurde, selbst provoziert. Hierauf war der angegriffene Bescheid - was die Klägerin verschweigt - ebenso gestützt wie darauf, dass auf der Veranstaltung auch rechtsradikale Führungsfunktionäre wie der Bundesvorsitzende Joseph Maaler und der Brandenburger Landesvorsitzende der „Jungen Patrioten“, Jürgen Eichenlaub, auftreten sollten; hiervon hat das Polizeipräsidium erst Mitte Februar 2026 Kenntnis erhalten. Beide Personen sind mehrfach einschlägig vorbestraft und haben bereits vor zwei Jahren auf einer ähnlichen Veranstaltung durch volksverhetzende Diskussionsbeiträge während der Veranstaltung Ausschreitungen provoziert, bei denen es zu erheblichen Sach- und Personenschäden kam.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ein Angebot des Polizeipräsidiums, den Parteitag um vier Wochen zu verschieben, strikt abgelehnt hat. Die Klage kann deshalb keinen Erfolg haben.

i.A. Ass. jur. Lutz
Sachgebiet V

Dem Schriftsatz des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg waren die Behördenakten im Original beigelegt. Dort findet sich ein Vermerk, wonach der Bescheid des Polizeipräsidiums vom 23.03.2026 bereits an diesem Tag als Übergabe-Einschreiben zur Post aufgegeben worden war. Inhaltlich war der Bescheid tatsächlich auch auf die in der Klageerwiderung genannten Umstände gestützt. Die Klageerwiderung wurde dem Prozessvertreter der Klägerin mit der Bitte um Stellungnahme binnen 14 Tagen zugeleitet.

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 5 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Rechtsanwalt
Dr. Addi Braun
Berliner Straße 1
14467 Potsdam

Potsdam, 24. August 2026

An das
Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

VG Potsdam
Eingang: 24. August 2026

- Übermittlung per beA -

VG 10 A 516.26

Patrioten für Deutschland (PfD) ./ Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Der Schriftsatz des Beklagten vom 7. August 2026 ist bereits als Prozesshandlung unwirksam, weil er nicht vom zuständigen Polizeipräsidenten, sondern nur von einem Sachbearbeiter unterschrieben wurde.

Es ist eine Unverschämtheit, wenn die Beklagte nunmehr behauptet, es fehle an einem ordnungsgemäßen Widerspruchsverfahren, weil das Polizeipräsidium noch keinen Widerspruchsbescheid erlassen habe. Es ist schließlich vom Polizeipräsidium und nicht von der Klägerin zu vertreten, wenn die Widerspruchsangelegenheit so lange unbearbeitet liegen geblieben ist.

Rein vorsorglich beantrage ich

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hinsichtlich der einzuhaltenden Widerspruchsfrist. Der Schriftführer der Klägerin wollte den Widerspruch bereits am 23. April 2026 per Telefax einlegen, allerdings war zu dieser Zeit das Telefaxgerät der Klägerin defekt. Infolgedessen konnte der Widerspruch nur mit der Post - und erst unmittelbar vor dem Wochenende, nämlich am 24. April 2026 - auf den Weg gebracht werden. Eine etwaige Verfristung war deshalb unverschuldet.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Schriftführers Hubert Stürmer, als Anlage beigelegt

Die Verbotsverfügung vom 23. März 2026 war bereits deshalb rechtswidrig, weil es hierfür im Versammlungsrecht keine Rechtsgrundlage gibt, auch eine anderweitige Rechtsgrundlage nicht existiert und auf das Landesrecht auch nicht zurückgegriffen werden darf.

Im Übrigen ist es absurd, gegen die Klägerin als Veranstalterin einer friedlichen Versammlung vorzugehen, nur weil gewaltbereite Chaoten außerhalb der Veranstaltung mit Randalen drohen. Es ist

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 6 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

zwar richtig, dass auf dem Parteitag die Politiker Maaler und Eichenlaub sprechen wollten, jedoch war mit diesen vereinbart, die Redezeit zu kürzen, sollte es zu Störungen kommen.

Außerdem hätte im Saal ein Ordnungsdienst zur Verfügung gestanden. Die Beklagte meint zu Unrecht, sie könne jetzt im gerichtlichen Verfahren die Rechtsgrundlage des Bescheides beliebig auswechseln, dies ist ein unzulässiges Nachschieben von Gründen.

Dr. Braun

Rechtsanwalt

Dem Schriftsatz war als Anlage die in Bezug genommene eidesstattliche Versicherung des PfD-Schriftführers Stürmer beigelegt.

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 2026

Az.: VG 10 A 516.26

Gegenwärtig: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gerber,
Richterin am Verwaltungsgericht Siegburg,
Richter Anders,
ehrenamtliche Richter Sitka und Brehmer,
Justizangestellter Siegert als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit erscheinen nach Aufruf der Sache:
für den Kläger: RA Braun
für den Bekl.: Ass. jur. Lutz

Sach- und Streitstand werden erörtert.

Der Beklagtenvertreter erklärt auf Nachfrage, dass die „radikaldemokratische Zelle“ den Sicherheitsbehörden bisher nicht bekannt gewesen ist. Man wusste auch zum Verbotszeitpunkt nicht, in welche Richtung überhaupt ermittelt werden sollte.

(...)

Der Beklagtenvertreter meint, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist unzulässig, da der Antrag nach § 60 Abs. 2 VwGO binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist. Dieser Wegfall lag hier spätestens Mitte April 2026 vor und könne nunmehr nicht mehr zum Vorteil des Klägers Berücksichtigung finden.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden

Beschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, 5. Oktober 2026, 9:00 Uhr,
Sitzungssaal ...

Gerber
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Siegert
Justizangestellter

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 8 von 9

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam ist zu entwerfen. Von einer Rechtsmittelbelehrung und der Festsetzung des Streitwerts kann abgesehen werden.
2. Der/die Bearbeiter/in hat alle Rechtsfragen, auf die es für die getroffene Entscheidung ankommt, eingehend zu behandeln. Soweit in der Entscheidung nicht alle im Aktenauszug angesprochenen Fragen erörtert werden, ist ein Ergänzungsgutachten zu fertigen. Kommt der/die Bearbeiter/in zur Unzulässigkeit der Klage, so sind Ausführungen zur materiellen Rechtslage in gesonderten, hilfsweise anzufertigenden Entscheidungsgründen niederzulegen.
3. Es ist davon auszugehen, dass
 - Formalien (Ladungen, Zustellungen u.ä.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, und der Beklagte richtig bezeichnet ist,
 - die Sachakten des Beklagten keine für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte enthalten, die nicht in den Schriftsätzen enthalten sind,
 - die Messehalle von der kreisfreien Stadt Brandenburg als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
4. Werden Auflagen und Beweiserhebungen für notwendig gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben ist.
5. Stützt ein/e Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
6. Zur Feststellung von Fristen verwenden Sie bitte den folgenden Kalender. Fettgedruckte Ziffern bezeichnen Sonn- oder Feiertage.

März 2026

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

April 2026

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) von Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Klausur Nr. 1315 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 9 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anhang:

**Auszug aus der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz
(ZustVO VersamG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 14, § 15 und § 17a des Versammlungsgesetzes und § 1 Abs. 2 des Gräberstätten-Versammlungsgesetzes ist das Polizeipräsidium.